



Amt der Salzburger Landesregierung  
Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Per E-Mail an: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)

Wien, 14. November 2024  
GZ: 2003 I-UMWS/1003/510-2024

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein: Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nehmen der Umweltdachverband, BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein** zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist **wie folgt Stellung:**

#### A) Grundsätzliche Anmerkungen

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält weitreichende Änderungen mehrerer Landesgesetze, unter anderem des Sbg. NSchG, des Sbg LUA-G und das Sbg NPG. Es handelt sich dabei bereits um die zweite Novelle in diesem Jahr. Der gegenständliche Entwurf wurde bereits in Begutachtung geschickt, bevor die vorangegangene Novelle in Kraft getreten ist.

Zu Beginn soll auch der **Umgang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisch** angemerkt werden. Denn über die gegenständliche Begutachtung wurden nur jenen Umweltorganisationen informiert, die ihren Sitz im Bundesland Salzburg haben bzw. die jeweilige Teilorganisation. Es wurde daher verabsäumt, die betroffene Öffentlichkeit zu informieren, darunter zählen iSd Art 2 Z 5 Aarhus-Konvention Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen. Für Österreich trifft dies alle nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen. Die Vorgehensweise stellt damit eine Verletzung der in Art 8 Aarhus-Konvention verankerten Rechte dar, wonach eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, zu gewährleisten ist.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass mit dem Entwurf Vereinfachungen zum Sbg NSchG umgesetzt werden und Neuregelungen der Stellung der Landesumweltanwaltschaft (LUA) erfolgen sollen. Dies wird insbesondere mit dem Argument der sich veränderten Rechtslage, unter anderem durch die Aarhus-Konvention und die damit verbundenen Beteiligungsrechte von anerkannten Umweltorganisationen, begründet.

### **Biodiversitäts- und Klimakrise verlangen eine Stärkung und keine Schwächung des Umweltschutzes**

Der Landesumweltanwaltschaft (LUA) soll generell das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof verwehrt werden, sowie die Parteistellungen in jenen Materien entfallen, in denen Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Aarhus-Konvention gewährleistet erscheint oder in denen aus sonstigen Gründen kein Mehrwert in der Beziehung der LUA gesehen wird. Aus Sicht des Umweltdachverbandes ist diese Begründung für eine massive Einschränkung der Rechte der LUA ein fatales Zeichen für den Umweltschutz in Zeiten der Biodiversitäts- und Klimakrise. Es wird, ohne es direkt auszusprechen, vermittelt, dass es keinen gestärkten Umweltschutz braucht. Für den Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen stellen **die Tätigkeiten der Landesumweltanwaltschaft einen wesentlichen Bestandteil eines wirksamen und effektiven Schutzes der Umwelt dar**, die eine objektive Einhaltung der nationalen und internationalen Umweltschutzbestimmungen mit fachlicher Expertise gewährleisten.

### **LUA als Garant für konsequente Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben**

Untauglich erscheint jedenfalls der direkte Vergleich mit den Öffentlichkeitsbeteiligungsrechten iSd Aarhus-Konvention. Vor den Gesetzesänderungen zur teilweisen Umsetzung der Aarhus-Konvention gingen der Bundes- und die Landesgesetzgeber weitgehend davon aus, dass die Öffentlichkeit bereits durch die Landesumweltanwaltschaft vertreten wird. Die in den vergangenen acht Jahren entstandene Judikatur und die Einführung von Beteiligungsrechten für anerkannte Umweltorganisationen haben klar gezeigt, dass die LUA als weisungsfreie und unabhängige Körperschaft nicht die Interessen der (betroffenen Öffentlichkeit) vertritt, sondern als eigenständige Behörde die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt und Verminderung von bestehenden solchen Einwirkungen sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes als auch der Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen.

Während anerkannte Umweltorganisationen als Mitglied der „betroffenen Öffentlichkeit“ Umweltschutzinteressen vertreten, leistet die LUA durch ihre fachliche und rechtliche Expertise einen objektiven Beitrag zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben. Die LUA trägt mit ihren Rechten auch zu einem effizienteren Verfahren bei, die in weiterer Folge aus naturschutzfachlicher Perspektive zu verbesserten Ergebnissen der Projekte führen. Besonders die frühe Einbindung vor den materienrechtlichen Genehmigungs- und Verordnungserlassungsverfahren ermöglicht es im Vorfeld, potenziell kritische Auswirkungen für die Umwelt zu verringern und damit Konflikte in den Verfahren zu vermeiden. Es ist völlig unverständlich, weshalb hier kein erheblicher Mehrwert gesehen werden kann.

Der Umweltdachverband, BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein fordern daher von der Sbg Landesregierung ein, vollständig von der Einschränkung der LUA-Rechte abzusehen und stattdessen die Ressourcen für Amtssachverständige und die Genehmigungsbehörden zu erhöhen, damit diese in der Lage sind, die Verfahren in angemessener Zeit abzuhandeln. Nicht zuletzt bedarf es auch einer Verbesserung der Qualität der Einreichunterlagen, welche mittels Verbesserungsauftrag angepasst werden müssen, bevor es überhaupt zu einer Auflage kommt.

Nachfolgend wird zu den einzelnen Punkten Folgendes vorgebracht:

#### **B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf**

##### **I. Änderungen des Sbg NSchG**

#### **Ad Ausnahme der Bewilligungspflicht von Aus- und Umbau des ländlichen Straßennetzes (§ 25 Abs 2 lit h neu)**

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Straßendichte im europäischen Vergleich und der hohen

Abhängigkeit der Bevölkerung vom Individualverkehr wird die Befreiung einer Bewilligungspflicht als kontraproduktiv gesehen. Einerseits ist die Belastung der Umwelt durch den Verkehr ohnehin schon sehr hoch und mit dieser Ausnahme wird naturschutzfachlich der ungezügelter Ausbau gefördert. Vielmehr sollten öffentliche Gelder und die Anstrengungen in Richtung Mobilitätswende mit besonderem Fokus auf Öffentlichen Verkehr und regionalen Mobilitätskonzepten liegen, anstatt eine Ausnahme für die naturschutzrechtliche Prüfung von Straßen vorzunehmen.

#### **Ad Anzeigepflicht von Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion (§ 26 Abs 1 lit d)**

Die Einführung eines Schwellenwertes von 250 m<sup>2</sup> für die Auslösung einer Anzeigepflicht erscheint unverhältnismäßig hoch angesetzt, da der Boden auf Almen und in der Alpinregion besonders sensibel ist und eine wesentlich höhere Regenerationszeit benötigt, um Beeinträchtigungen auszugleichen. Um der besonderen Sensibilität des Bodens in Alpinregionen gerecht zu werden, wird gefordert, von der Einführung eines Schwellenwertes abzusehen.

#### **Ad Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 Sbg NSchG)**

Die geplante Einschränkung der Ausgleichsmaßnahmen auf jene erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wird strikt abgelehnt, da damit das Ausgleichspotenzial der Maßnahmen auf die gesamten negativen Auswirkungen geschmälert wird. Damit wird das Prinzip verfolgt, man nimmt nur die notwendigsten Maßnahmen vor, damit gerade noch ein Vorhaben bewilligungsfähig im Sinne des Sbg NSchG ist. Dieser minimalistische Ansatz wird in keiner Weise einem umfassenden Naturschutz gerecht, der in Zeiten der Biodiversitäts- und Klimakrise umso wichtiger wäre.

## **II. Neuregelungen zur Stellung der Landesumweltschutzbehörde**

#### **Ad Parteistellungsrechte der Landesumweltschutzbehörde**

Die Parteistellung soll gemäß dem gegenständlichen Entwurf umfassend eingeschränkt werden. Mit der Begründung, es sei wegen der geänderten Rechtslage, besonders auf EU-Ebene und in Hinblick auf die Aarhus-Konvention, eine generelle Überarbeitung der Kompetenzen und Mitwirkungsrechte der Landesumweltschutzbehörde unumgänglich.

Nach § 8 Abs 1 entfallen Verfahren zur Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbauten, der Bau oder wesentliche Änderung von Güter- und Seilwegen, Flurbereinigungsverfahren und Verfahren zur Errichtung und wesentlichen Änderung von Abfallbehandlungsanlagen. In Bezug auf Landschaftsschutzgebiete soll künftig die LUA ebenfalls keine Parteistellung mehr in Bewilligungsverfahren nach § 18 NSchG, Anzeigungsverfahren nach § 26 leg cit und im vereinfachten Verfahren nach § 49 leg cit innehaben.

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass der Mehrwert einer Beteiligung der Landesumweltschutzbehörde nicht erkannt wird. Ihre fachliche Expertise zu den verschiedenen Verfahren trägt nicht primär zu einer Versagung eines Vorhabens bei, sondern vielmehr zu einer naturverträglicheren Umsetzung des jeweiligen Vorhabens unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies unabhängig um welches der betroffenen Verfahren es grundsätzlich geht.

In Hinblick auf den Ausschluss der Parteistellung der LUA bei **Verfahren zu Landschaftsschutzgebieten** (§§ 18, 26, 49 NSchG) wird auch angemerkt, dass diese Bereiche gemeinsam mit anderen Bereichen von der zuständigen Naturschutzbehörde verhandelt werden, in denen zum Teil noch die LUA vertreten ist, künftig aber nur mehr zu einzelnen Aspekten Einwendungen erheben darf. Für die Verfahrenspraxis bedeutet das eine steigende Komplexität des Verfahrens, da der/die Verfahrensleiter:in stets darauf achten muss, welche Materie von dem einzelnen Vorbringen nun tatsächlich betroffen ist. Es wird davon auszugehen sein, dass dies zu einer verzögernden Wirkung kommt und auch zum Teil Rechtsunsicherheit schafft.

Der Entfall des **Stellungnahmerechts im vereinfachten Verfahren § 49 Abs 4 und 6** wird kritisch erachtet, da die LUA damit beitragen kann im Vorfeld wichtige Hinweise über mögliche streng geschützte Arten zu geben. Damit kann auch verhindert werden, dass das Vorkommen geschützter Arten erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren zur Kenntnis gebracht wird und damit notwendige weitere Ermittlungen

auslöst, die im Vorfeld bereits geklärt werden hätten können. Insofern ist in der Einholung der Stellungnahmen der Mehrwert einer frühzeitigen Erkennung von potenziellen Gefährdungen geschützter Arten gegeben, die sonst möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren erkannt werden würden. Dies dient auch der Vermeidung abwendbarer Verfahrensverzögerungen.

Zuletzt wird noch angemerkt, dass ein Ausschluss der LUA vom wildökologischen Fachbereich ebenfalls abgelehnt wird sowie der Entfall der Parteistellung in jagdrechtlichen Verfahren nach dem Sbg Jagdgesetz 1993 abgelehnt wird. Auch hier entbehrt es ernsthafter Begründungen für einen Ausschluss. Vielmehr kann die Landesumweltschutzbehörde dazu beitragen, auf Grundlage naturschutzfachlicher Aspekte wertvolle Rückmeldung zu den Abschlussplänen zu geben und trägt zu einer adäquaten Berücksichtigung wild lebender Vogelarten in der jeweiligen Region bei.

### **Ad Entfall der Revisionsrechte der Landesumweltschutzbehörde**

Der Landesumweltschutzbehörde kommt in mehreren Materiegesetzten das Revisionsrecht in Genehmigungsverfahren zu, die mit dieser Novelle künftig ausgeschlossen werden sollen. Nach dem gegenständlichen Entwurf sollen das Revisionsrecht der Landesumweltschutzbehörde in Verfahren nach § 8 Abs 4 iVm Abs 1 und 2 LUA-G, § 20 Abs 3 NPG, § 16 Abs 2 ROG und § 4 Abs 10 UUG entfallen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof VwGH ist ein Beschwerderecht mit strengen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt an den VwGH herantreten zu können. Eine Revision ist nach Art 133 Abs 4 B-VG nur dann zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet sind. Die Möglichkeit eine Revision zu erheben, liegt damit nicht nur in der alleinigen Entscheidungsmacht der LUA, hängt auch überwiegend vom jeweils vorliegenden Sachverhalt und den damit verbundenen Rechtsfragen ab. Eine zulässige Revision trägt daher dazu bei, die Rechtssicherheit von Behörden- und Gerichtsentscheidungen zu stärken, in dem eine einheitliche Rechtsanwendung gefördert und rechtliche Grundsatzfragen geklärt werden. Dies erscheint angesichts der zahlreichen umfangreichen umweltrelevanten Vorgaben der EU, wie etwa der RED III oder dem Nature Restoration Law, von besonderer Bedeutung, da mit diesen unionsrechtlichen Vorgaben wesentliche Veränderungen für Verwaltungsverfahren einhergehen. Derartige Veränderungen werden bisher unbehandelte Rechtsfragen aufwerfen, die noch nicht Teil von höchstgerichtlichen Entscheidungen waren.

Im Sinne einer Rechtssicherheit für die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz ist es daher umso mehr geboten, möglichst rasch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären. Hierzu kann die fundierte Arbeit der LUA einen wertvollen Beitrag leisten, die auch den Konsenswerber:innen zum Vorteil reicht, da die Auslegung und Rechtsanwendung von neuen Vorgaben früher geklärt wird.

Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, als wäre das Revisionsrecht ein Rechtsschutzinstrument, welches unnötige Verfahrensverzögerungen verursachen würde. Vielmehr sollten die Landesgesetzgebung und die Konsenswerber:innen ein Interesse daran haben, entsprechende Fragen klären zu lassen, um für nachfolgende Verfahren mehr Rechtssicherheit zu erlangen. Auch ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine jährlich hohe Anzahl an Revisionsverfahren vor dem VwGH handelt. Aus den Erläuterungen kann keine schlüssige und nachvollziehbar begründete Argumentation für die beabsichtigte Einschränkung entnommen werden.

Der Umweltschutzverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern daher, im Sinne eines effektiven Umweltschutzes samt notwendiger Rechtssicherheit verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen am Revisionsrecht der Landesumweltschutzbehörde festzuhalten.

Der vorliegende Entwurf ist in seiner Gesamtheit abzulehnen. Ein effektiver Umweltschutz ist unabdingbar zur Bewältigung der mit der Biodiversitäts- und Klimakrise verbundenen Herausforderungen. Der Abbau von Rechtsschutz in diesem Bereich führt zu einer nicht akzeptablen Schwächung des Umweltschutzes und ist unweigerlich mit Rechtsunsicherheiten verbunden, die jedenfalls keine Verfahrensbeschleunigung oder -vereinfachung mit sich bringen. Aus Sicht des Umweltschutzverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen ist an der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde in den betroffenen Verfahren dringend festzuhalten.

### III. Conclusio

Der vorliegende Begutachtungsentwurf schwächt den Naturschutz in Salzburg wesentlich durch die massive Einschränkung der Rechte für die Landesumweltanwaltschaft. Derartige Demontage der Landesumweltanwaltschaft entbehrt jeglicher sachlichen und fachlichen Grundlage und ist für den Umweltschutz inakzeptabel. Außerdem zeugen die im NSchG geplanten Änderungen von einem fehlenden Bewusstsein, dass nur ein umfassender Naturschutz dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen gerecht wird. Diese geplanten Änderungen sind von Seiten der Salzburger Landesregierung somit nur einer von vielen Schritten zur sukzessiven Schwächung des Naturschutzes.

Der Umweltdachverband fordert daher dringend dazu auf, einen Kurswechsel in Angelegenheit des Naturschutzes zu vollziehen, in dem die unionsrechtlichen Vorgaben eingehalten und der Rechtsschutz iSd Aarhus-Konvention beachtet wird. Es benötigt entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Behörde, damit ausreichend Amtssachverständige und Personal für die Verhandlungsführung zur Verfügung stehen, um die Verfahren sorgfältig und in angemessener Zeit abzuwickeln.

Mit freundlichen Grüßen ,



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger  
Geschäftsführer Umweltdachverband